0209/07760472 J. Ambrihi

STATUTEN

der Schweizerischen Volkspartei Davos (SVPD)

Inhaltsverzeichnis:

- I. Name und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe: .
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand (Ausschuss; Erweiterter Vorstand)
 - C. Rechnungsrevisoren
- IV. Arbeitsgruppen
- V. Finanzen
- VI. Statutenrevision, Auflösung der Partei
- VII. Uebergangsbestimmungen

I. Name und Zweck

Art. 1 (Name)

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Davos" besteht eine selbständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ZGB. Die SVP Davos ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Graubünden.

Art. 2 (Zweck)

Die SVP Davos bezweckt die aktive Teilnehme am öffentlichen Leben und ist bestrebt, eine fortschrittliche und soziale Gemeindepolitik zu betreiben. Die SVP Davos richtet ihr Wirken auf die Grundsätze und das Programm der SVP Graubünden aus; sie kann auch eigene Programme und Richtlinien auserbeiten.

Art. 3 (Tätigkeit)

Die SVP Davos beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

- Beteiligung an Wahlen

- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen

 Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen
Verbreitung des Gedankengutes der Partei in der Presse und auf andere geeignete Weise.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 (Voraussetzungen)

Die SVP Devos vereinigt Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten ungeschtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Der Beitritt steht allen Interessierten offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5 (Erwerb)

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 (Austritt/Ausschluss)

Der freie Austritt ist gewährleistet. Der Austretende hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Partei ausschliessen, wenn zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag des Vorstandes zustimmen. Dem Betroffenen ist vorgüngig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III. Organe

Art. 7 (Organe)

Die Organe der SVP Davos sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr steht der Entscheid in folgenden Angelegenheiten zu:

- Beschlussfassung über Parolen zu kommunalen Abstimmungsvorlagen;
- Bezeichnung der Kandidaten für sämtliche Landschafts-, Kreis und Bezirkswahlen;

- Anträge zuhanden der kantonalen SVP;

 Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Petitionen, Referenden;

 Beschlussfassung zu Traktanden, die der Vorstand von sich aus der Mitgliederversammlung vorlegt oder die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden;

 Beschlussfassung über Anträge von Parteimitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind;

 alle ihr gemäss Gesetz unentziehber zustehenden Befugnisse wie Abänderung der Statuten, unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Organe, Abberufung des Vorstandes, Auflösung des Vereins etc.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 10 Mitglieder, wenigstens aber 1/5 der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als ordentliche . Generalversammlung durchgeführt, welcher obliegt:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge
- Kenntnisnahme vom Arbeitsprogramm des Vorstandes für das kommende Jahr

Alle zwei Jahre erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung:

- die Wahl des Parteipräsidenten
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- die Wahl der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
- Wahlen gemäss Statuten der Kantonalpartei und der Schweizerischen SVP

Art. 9 (Abstimmungen + Wahlen)

- a) Bei Sachgeschäften entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- c) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung geheime Stimmabgabe verlangt.
- d) Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
- e) Bezüglich Statutenrevision und Auflösung der Partei vgl. Art. 20 und 21 nachfolgend.

Bei Beschlüssen über die Entlästung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem fhegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Ueber die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Für die Verhandlungsordnung kann ein Geschäftsreglement erlassen werden, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 10 (Vorstand)

Dem Parteivorstand gehören an:

- a) der Parteipräsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Sekretär
- d) der Kassier
- e) nach Bedarf weitere 1 3 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist den Mitgliedern ihre Aufgaben zu. Einzelne Funktionen können verbunden werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 11

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften
- Außführung von Versammlungsbeschlüssen
- Vorbereitung der Geschäfte des Grossen Landrates im Beisein der betreffenden Amtsträger
- 4. Vertretung der Partei nach aussen
- 5. Ueberwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung eines Arbeitsprogrammes für jedes Vereinsjahr, das über die beabsichtigten Veranstaltungen und Tätigkeiten Aufschluss gibt.
- Beschlussfassung über nicht kommunale Abstimmungsparolen, sofern deren Bedeutung nicht die Behandlung durch die Mitgliederversammlung erfordert.

Art. 12

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsideten oder eines seiner Mitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Ergibt sich Stimmengleichheit, kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Ueber die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 (Ausschuss + Erweiterter Vorstand)

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bezeichnen und diesem die Erledigung der laufenden sowie der dringenden Geschäfte übertragen. Dem Ausschuss gehören der Präsident sowie 2 - 4 Vorstandsmitglieder an.

Der Parteivorstand und sämtliche Mandatsträger und deren Stellvertreter bilden den erweiterten Vorstand. Dieser wird einberufen, um die Koordination zwischen Parteiversammlung, Vorstand und Mandatsträgern zu garantieren. Im weiteren dient der erweiterte Vorstand der Parteileitung als Hilfsorgan, um seine Beschlüsse auf breitere Basis zu stellen, insbesondere dann, wenn kurzfristig wichtige Entscheide gefasst werden müssen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Art. 14 (Unterschriftsberechtigung)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 15 (Rechnungsrevisoren)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Arbeitsgruppen

Art. 16 (Aufgaben und Stellung)

Die Arbeitsgruppen befassen sich mit Spezialaufgaben. Ihnen kommt keine Organstellung zu.

Art. 17 (Arten und Tätigkeit)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen schaffen und bestehende Arbeitsgruppen auflösen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand nach Bedarf Bericht über den Stand ihrer Tätigkeiten.

V. Finanzen

Art. 18 (Finanzen)

Die Partei bestreitet ihre Ausgaben aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen der Mandatsträger und deren Stellvertreter
- freiwilligen Beiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

Art. 19 (Haftung)

Die Haftung der Mitglieder für Schulden der SVP Davos beschränkt sich auf den laufenden Jahresbeitrag.

VI. Statutenrevision, Auflösung der Partei

Art. 20 (Statutenrevision)

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 21 (Auflösung)

Die Parteiversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Sofern noch eine kantonale SVP besteht, ist das Vermögen dieser mit der Auflage zu übergeben, es bei der Neugründung einer SVP Davos dieser wiederum zur Verfügung zu stellen.

Art. 22

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 23. September 1980 in Kraft.

Der Präsident: Arnold flühler

Der Sekretär: Hansjörg Kistler